



## **Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die erweiterte Versicherung von Umweltschäden im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung**

Form. 3039 – 3.79

Bei den grün unterlegten Bestimmungen handelt es sich um Abweichungen von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die als Besondere Bedingungen vom Bundesaufsichtsamt genehmigt worden sind.

Für Schäden durch Verunreinigungen oder sonstige nachteilige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers – jedoch nicht von Gewässern i. S. des WHG – sowie durch Geräusche (Umweltschäden) gilt zusätzlich zu den sonstigen Vertragsbestimmungen folgendes:

**1. Eingeschlossen sind:**

a) abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.), ferner durch Abwässer;

b) gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die weder durch Personenschäden noch durch Sachschäden entstanden sind (vgl. § 1 Ziff. 3 AHB);

soweit es sich um Ansprüche wegen solcher Schäden handelt, die die Folgen eines vom ordnungsgemäßen störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, nicht allmählich eintretenden Ereignisses innerhalb der Betriebsgrundstücke des Versicherungsnehmers sind.

**2. Mitversichert sind in gleichem Umfang und unter der gleichen Voraussetzung wie unter Ziff. 1:**

a) Ansprüche aus § 14 Bundes-Immissionsschutzgesetz und

b) Ansprüche aus § 906 BGB.

Eine Berufung auf § 4 Ziff. II 1 AHB setzt eine Rechtswidrigkeit nicht voraus.

**3. Umweltschäden im Sinne dieser Deckungserweiterung sind nicht:**

Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluß der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).

**4. Ausgeschlossen sind im Rahmen der Deckung nach Ziff. 1 und 2:**

a) Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von Gesetzen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben;

b) Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie es bewußt unterlassen, die vom Hersteller schriftlich gegebenen Richtlinien oder Hinweise für regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder War-

tungen zu befolgen, oder notwendige Reparaturen bewußt nicht ausführen;

c) Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Mülldeponien, Kompostierungs- oder sonstigen Abfallbeseitigungsanlagen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfälle auf dem Betriebsgelände handelt.

(Versicherungsschutz kann nur durch besondere Vereinbarung geboten werden.);

**d) Ansprüche**

aa) wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

bb) wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne von § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinträge sowie Kohlenstaubexplosionen;

ee) Ansprüche aus der Veränderung der Grundwasserverhältnisse.

**5. Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 c) und des § 2 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.**

**6. Falls nichts anderes vereinbart ist, gilt:**

Wesentliche gefahrerhöhende Änderungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsprogramms hat der Versicherungsnehmer anzuzeigen.

Wird eine solche Änderung oder Erweiterung nicht angezeigt, so erhöhen sich die in Ziff. 8 genannten Selbstbehalte in Schadenfällen, die mit einer solchen Änderung oder Erweiterung im Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.

**7. Deckungssummen:**

DM pauschal für Sach- und Vermögensschäden je Schadenereignis.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen.

**8. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden:**

%, mindestens  
höchstens

DM,  
DM.